Konflikt als nicht so schwerwiegend und im Glauben an die Änderung des Verhaltens ihres Mannes dargestellt. Hausbewohnern gegenüber hielt sie sich noch mehr zurück, obwohl das ungehörige Verhalten ihres Mannes schon in der Öffentlichkeit sichtbar wurde. Schließlich versuchte sie, den Konflikt auf verbrecherische Weise zu lösen.

Ihr Handeln war durchaus geeignet, den Tod ihres Mannes herbeizuführen. Sie hatte das dafür Erforderliche getan. Der Versuch der Tötung war mit dem Bereitstellen der vergifteten Brause beendet. Die Rüge der Verteidigung war auch insofern zutreffend, daß die Ausführungen in den Gründen des bezirksgerichtlichen Urteils zur Würdigung des Verhaltens der Angeklagten am anderen Morgen mißverständlich sind und nicht erkennen lassen, ob das Bezirksgericht dieses Verhalten der Angeklagten in Beziehung zur Schuld stehend ansieht. Zwar enthält das Urteil des Bezirksgerichts die Beurteilung, daß der Versuch gegen 22 Uhr am Abend des 27. März 1966 beendet war. Andererseits findet sich die Feststellung, die Angeklagte sei am anderen Morgen voll zurechnungsfähig gewesen und habe trotzdem nichts getan, um den Erfolg ihres strafbaren Tuns abzuwenden. Sie habe leichtfertig geglaubt, ihr Mann werde vielleicht Milch trinken, anderenfalls würde jede Hilfe zu spät kommen. Hieraus ergebe sich, daß sie die Vollendung der Straftat nicht durch eigenes Tun abwenden wollte.

Den Grad der strafrechtlichen Schuld mit daran zu messen, was die Angeklagte am Morgen in bezug auf den beendeten Versuch vom Abend tat, wie sie die Tat nunmehr beurteilte und welche Überlegungen sie im Hinblick auf eine Hilfeleistung anstellte, geht fehl. Ihr Verhalten am Morgen nach der Tat wäre höchstens für die Voraussetzungen tätiger Reue gemäß § 46 Ziff. 2 StGB prüfenswert gewesen, nicht aber für ihre Schuld in bezug auf die zurückliegende Tat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß die Angeklagte erst gegen 6.45 Uhr an die zur Vergiftung ihres Mannes bereitgestellte Flasche dachte, zu diesem Zeitpunkt aber hoffte, daß ihr Mann nicht aus der Flasche getrunken habe. Ihn daran zu hindern hielt sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr für möglich. Tatsächlich hatte ihr Mann schon vor 6 Uhr aus der Flasche getrunken.

Alle diese Umstände aus dem Tatgeschehen, das Motiv und der psychische Zustand der Angeklagten zur Tatzeit, die anderen objektiven und subjektiven Bedingungen zur Tat und die Folgen sowie die Persönlichkeit der Angeklagten erfordern eine Gefängnisstrafe von drei Jahren. Der Senat befindet sich dabei in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters des Generalstaatsanwalts.

- § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345); §§ 315, 221 StPO.
- 1. Auf das Kassationsverfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Entschädigung der im Wieder-aufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, analog anzuwenden. Die Haft, für die Entschädigung zu leisten ist, ist auch im Kassationsverfahren (§ 315 StPO) Strafhaft.
- 2. Bei einem Freispruch mangels Beweises (§ 221 Ziff. 3 StPO) besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz vom 20. Mai 1898.

OG, TJrt. vom 17. Januar 1967 - 5 Zst 20/66.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten M. mangels Beweises (§ 221 Ziff. 3 StPO) freigesprochen, nachdem eine frühere Entscheidung des Kreisgerichts durch Urteil

des Präsidiums des Bezirksgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden war. Den Antrag auf Zahlung einer Haftentschädigung hat es durch Beschluß zurückgewiesen. Auf die Beschwerde wurde dieser Beschluß vom Bezirksgericht aufgehoben und M. ein Anspruch auf Entschädigung für erlittene Untersuchungsund Strafhaft zugebilligt.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation dieser Entscheidung beantragt, da ein solcher Anspruch nicht gerechtfertigt sei. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat seine Entscheidung auf das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) gestützt.

Nach der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 27. November 1957 — I Zst PI — II — 18/57 — sind aber auf das Kassationsverfahren die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend eine Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) analog anzuwenden. Ausgehend von der Erwägung, daß im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftige Entscheidungen auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die dem Gericht zur Zeit der Entscheidung nicht bekannt waren, beseitigt werden, im Kassationsverfahren aber solche Entscheidungen, deren Unrichtigkeit bereits zur Zeit des Erlasses hätte erkannt werden müssen, wird deutlich, daß im letzteren Falle die Billigkeit eine Entschädigung mindestens im gleichen Grade erfordert wie im ersteren. Da im Wiederaufnahmeverfahren wie im Kassationsverfahren rechtskräftige Entscheidungen beseitigt werden und die Haft, für die Entschädigung zu leisten ist, auch im Kassationsverfahren Strafhaft gewesen ist -§ 315 StPO bestimmt, daß die auf Grund eines rechtskräftigen Urteils verbüßte und die ggf. weiter zu verbüßende Haft Strafhaft ist, auch wenn das sie aussprechende Urteil kassiert worden ist -, kann für die analoge Anwendung nur das Gesetz von 1898 über die Entschädigung im Wiederaufnahmeverfahren herangezogen werden.

Aus § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes ergibt sich, daß ein Anspruch auf Entschädigung nur dann entsteht, wenn der Freispruch auf die in § 221 Ziff. 1 und 2 StPO aufgeführten Gründe oder aber darauf gestützt ist, daß ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliege. Aus dem Urteil des Kreisgerichts, das allein Grundlage für die Entscheidung hinsichtlich der Zubilligung eines Entschädigungsanspruchs darstellt, ergibt sich sowohl nach dem Urteilstenor als auch nach den Entscheidungsgründen eindeutig, daß der Freispruch mangels Beweises gemäß § 221 Ziff. 3 StPO erfolgt ist.

Eine Umdeutung, wie sie das Bezirksgericht in seiner Beschwerdeentscheidung unter Bezugnahme auf das Kassationsurteil seines Präsidiums vornahm, stellt eine sachliche Änderung dar, die auf diesem Wege unzulässig ist. Das Bezirksgericht hätte die Beschwerde zurückweisen müssen.

§ 223 a StGB; §§ 14, 17 JGG.

- 1. Das Würgen eines Bürgers stellt eine das Leben gefährdende Behandlung i. S. des § 223 a StGB dar.
- 2. Erfordert die Schwere der Straftat eines Jugendlichen den Ausspruch einer Freiheitsentziehung, so ist daneben für die Anordnung der Heimerziehung, die eine selbständige Erziehungsmaßnahme ist, auch dann kein Raum, wenn das Erziehungsmilieu im Elternhaus des Jugendlichen ungünstig ist und er vor schädlichen Einflüssen geschützt werden muß.

Den weiteren Erziehungsprozeß nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug haben die für die Wieder-